



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. IV. Der Stände Erinnerungen bei dem von Salvio eingerückten Parenthesi: Deputati bringen den Aufsatz an die Kayserlichen: Der Kayserlichen Erklärung darauf: Der Stände Resulotion auf die verlangte ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. könnten Ihre Kayserliche Majestät mit der
 Julius. General-Guarantie wohl zufrieden seyn.
 Man stellte auch dahin, ob alsdann, wann
 die Stände unter sich in den Puncten einig
 wären, mit denen Schwedischen zu tra-
 Eiren, sich geben werde ic.

Damit war nun auch das Reichs-
 Städtische Collegium zufrieden.

Salvius ge-
 let, mit Ein-
 rüfung einer
 Parenthesis,
 in der Kay-
 serlichen Auf-
 sag.

Wiewohl man nun gerne gesehen hätte,
 daß die Deputation an die Kayserlichen
 noch selbigen Tags zu Werke gerichtet
 worden wäre, so entschuldigte sich doch der
 Chur-Maynische Canslar, daß er sogleich

1648. nicht darzu gelangen könnte, sondern erst
 Julius. überlegen müste, was er vermöge des Con-
 clusi anzubringen, welches man dahin
 stellen mußte, es aber fast vor eine gesuchte
 Verzögerung hielt: Dahero beliebet wur-
 de, durch die beyden Gesandten, From-
 hold und Thumshirn, den Schwedi-
 schen darunter Remonstration thun zu
 lassen, welches auch den guten Effect hatte,
 daß Salvius die, in dem Aufsatz sub N. I.
 befindliche Parenthesis, (welche *Cursiv*
 gedrucket ist) zu inseriren verlangte, im
 übrigen es allerdings bey dem Kayserlichen
 Aufsatz verbleiben möchte.

N. I.

Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coro-
 nae Sueciae Galliae partes transferunt, confiscatione, aut alio modo amissa
 fuere; (est tam Suedici, quam complures Ordinum Imperii Legati instantissime
 postulaverant, ut iis etiam illa restituerentur; per rigorosam tamen Cesareanorum
 contradictionem, absque belli continuatione, aliud obtineri nequiverat, nisi ut ea)
 porro quoque amissa sint & modernis possessoribus permaneant.

Illi vero Bona &c. &c.

§. IV.

Der Stände
 Erinnerun-
 gen bey der
 von Salvio
 eingerückten
 Parenthesi.

Des folgenden Mittwochs, den 5. Jul.
 proponirte dann der Chur-Mayn-
 ische Canslar, in Pleno, ferner:
 „Man wisse, wasgestalt gestern vor
 „gut befunden worden, daß die Kay-
 „serlichen und Schwedischen wegen des
 „f. Tandem omnes &c. und woran
 „es sich vorgestriges Tages bey der Con-
 „ferenz gestossen habe, per Deputatos
 „zu belangen: das Reichs-Directorium
 „habe auch das Fürstliche und Reichs-
 „Städtische Conclusum hierin nunmehr
 „empfangen; Nachdem nun eßliche der
 „Stände Gesandten gestern bey denen
 „Schwedischen einen Aufsatz veranlasset,
 „und jeso die Deputation an die Kayser-
 „liche Gesandten fortgehen solle; so habe
 „man von Seiten des Reichs-Directorii
 „solchen Aufsatz verlesen, und fragen wol-
 „len, ob man diesen Paragraphum denen
 „Kayserlichen also præsentiren solle, und
 „insonderheit, ob der Stände Instanz bey
 „diesem Punct zu gedencken? 2) ob nicht das
 „Wort *rigorosam* etwas bedenklich sey?

Nach gehaltenener Umfrage ließ man es
 bey dem ermeßten Project bewenden, je-
 doch giengen die Majora dahin, daß das
 Wort: *non nulli*, anstatt *complures*, (sci-
 licet Ordinum Legati) zu setzen, und
 an statt des Wortes; *rigorosam*, etwa zu
 gebrauchen sey, *constantem*, vel *enixam*
immotam, oder dergleichen.

Damit verfügten sich nun alsbald die
 Deputierten zu denen Kayserlichen Ge-
 sandten, und verzogen die übrigen so lange
 auf dem Rath-Hause bis jene zurück ka-
 men. Da dann durch den Chur-Mayn-
 ischen Canslar diese Relation erstattet
 wurde: „Es hätten die Deputierten denen
 „Kayserlichen nicht allein die Nothdurfft
 „vorgetragen, und begehret, sie möchten
 „mit denen Schwedischen die Conferenz
 „reallumiren, sondern hätten auch zu er-
 „kennen gegeben, daß auf Bemühung eß-
 „licher Stände Gesandten es dahin ge-
 „bracht worden sey, daß die Schwedischen
 „in substantialibus circa f. Tandem
 omnes

1648. „*omnes &c.* gewichen, und allein eine Pa-
 Julius. „renthesin einzurucken verlangt, solche
 „auch den ermeldten Gesandten eingelie-
 „fert hätten: welche man heut insgesamt
 „überleget, und befunden habe, daß die
 „Kaiserlichen nicht Ursach hätten, sich
 „hierin ferner aufzuhalten, nachdem es bey
 „den Substantialibus bleibe, und Thro
 „Kaiserliche Majestät gnugsam gesichert
 „wären.

Der Kayser-
 lichen Erklä-
 rung darauf.

„Die Kaiserlichen hätten hierauf
 „necht Reassumirung der Proposition
 „zur Antwort gegeben, daß sie mit mor-
 „gender Post Thro Kaiserlichen Majestät
 „Erklärung auf der Schwedischen letzt-
 „mahls angestellten Noras super In-
 „strumento Pacis, auch zugleich über den
 „*f. Tandem omnes &c.* wie die Schwedi-
 „schen denselben eingerichtet hätten, er-
 „warteten: begehrend, man möchte so
 „lange in Ruhe stehen, weil kein pericu-
 „lum in mora wäre, die Post auch mor-
 „gen bey guter Zeit anlange: So wolten
 „sie übermorgen, als Freytages, desto frü-
 „her die Conferenz antreten und fort-
 „stellen. Dabey hätten sie erwehnet, ob
 „dann die Stände sich als Part neben der
 „Eron Schweden bey solchem Paragra-
 „pho anstellen wolten? da doch von Sei-
 „ten der Stände, alschon ein Conclulum
 „vorhin gemacht sey, daß Thro Kaiserliche
 „Majestät wegen dieses Paragraphi nicht
 „angefochten werden sollten. Alß aber die
 „Deputirten angeführet, daß es doch sol-
 „chergestalt bey dem Project bleibe, so
 „hätten sie, die Kaiserlichen, fernerweit

„es nicht widersprochen, sondern sich noch
 „mahls zur Conferenz auf nechstkünfti-
 „gen Freytag anzustellen, erbotigen.
 „Vorhero wäre auch von denen Kaiserli-
 „chen Versicherung begehret worden, daß
 „es die Schwedischen auch bey dem *f. in*
 „*Bobemia*, und dem *f. Quod ad bona*, las-
 „sen würden. Von Seiten der Depu-
 „tirten sey bedeutet worden, daß sie, die
 „Schwedischen, nichts zu ändern begeh-
 „ten, sondern allein die obgedachte Paren-
 „thesin eingerucket haben wolten. Daß
 „also die Kaiserlichen damit zufrieden ge-
 „wesen, und gesagt hätten, sie wolten der
 „Sache nachdenken, und obwohl die De-
 „putirten gefraget, was sie bey dieser auf-
 „gesetzten Claulul desiderirten, hätten sie
 „doch nichts eingewendet. Letztlich wäre
 „auch von den Kaiserlichen begehret wor-
 „den, man möchte ihnen eine Antwort, we-
 „gen *Satisfaction* der Kaiserlichen und
 „Chur-Bayerischen Armaden wieder-
 „fahren lassen, damit solche Resolution
 „bey morgender ablauffender Post Thro
 „Kaiserlichen Majestät überschickt werden
 „könne.

1648.
 Julius.

Diesemnach verlaß der Chur-Maynsti-
 sche Canslar die schriftliche aufgesetzte Ant-
 wort an die Kaiserlichen, die Satisfaci-
 rung der Kaiserlichen und Bayerischen
 Miliz betreffend, Inhalts N. I. inmaß-
 sen dieselbe jüngst geschlossen, und er nach
 den vorkommenden Erinnerungen einge-
 richtet hatte, und wurde selbige des fol-
 genden Tags den Kaiserlichen Gesandten
 per Deputatos zugestellt.

Der Stände
 Erklärung
 auf die ver-
 langte Satis-
 faction der
 Kaiserlichen
 und Bayeri-
 schen Miliz.

N. I.

Diät. Osnabr. d. 7. Julii, A. 1648.
 per Moguntin.

Resolution und Erklärung des Heiligen Reichs Stände, auf der Herren
 Kaiserlichen Plenipotentiarien Begehren, ihrer und der Bayrischen
 Militiæ Satisfaction betreffend.

Was die Römische Kaiserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, vermittelst
 Dero vortrefflichen Gesandtschaft diß Orts, unter dato den 25. Junii und 4. hujus,
 so münd. so schriftlich an des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende
 Gesandtschafften, Rätthen und Botschafften, wegen Solution Dero und der Chur-
 Bayerischen Vbleker, allergnädigst vortragen, und zugleich begehren lassen, solches alles
 haben ermeldte Chur- und Fürstliche, auch anderer Stände Gesandtschafften mit aller-
 unterthänigster Ehrerbietung angehdret, und wohl vernommen, auch nicht unterlassen
 alles in behdrige reife Verathschlagung zu ziehen.

Gleich:

1648.
Julius.

Gleichwie nun die anwesende Chur- und Fürstliche, auch übriger Stände Gesandten sich versichert wissen, daß ihre allerseits Herren Principalen allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät in unterthänigstem Gehorsam zu begegnen, mehr denn geneigt; also möchten sie auch liebers nicht wünschen, daß der Status des Heiligen Reiches und dessen getreuer Chur-Fürsten und Stände also beschaffen, damit gegen Ihre Kayserliche Majestät sie sich in der gesuchten Kayserlichen Miliz Satisfaction gewierig heraus lassen und erklären könnten. Nachdemahlen aber, wie seyder! Ihrer Kayserlichen Majestät selbst überflüssig bekannt, nach nunmehr außgestandenen 30. jährigen blutigen und verderblichen Kriegen, das Heilige Römische Reich so weit herunter, und dessen gehorsame Stände von Kräften gebracht, daß sie nicht wohl sehen, wie dasjenige, so zu dermahligten Erlangung Friede und Ruhe im Reich der Königlich-Schwedischen Soldatesque zu deren Satisfaction gewilliget werden müssen, ohne besorgende total Ruin dero vorhin erarmten Landen, Leute und Unterthanen, bezuzubringen und abzutragen seyn werde. Als gerösten sich Chur-Fürsten und Stände, mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät werde bey solcher Bewandniß nicht gemeint seyn, dieselbe durch Abforderung einiger Satisfaction, sowohl vor die Kayserlichen als Chur-Bayerischen Reichs-Vöcker noch ferner zu beschweren, oder durch andere, und sonderlich ihre Mistände beschweren zu lassen, sondern ihrer vielmehr als ein milder gerechter Kayser und Pater Patriæ, bey diesen ohne das annoch continuirenden betrübten Zeiten, und des Heiligen Reichs Zerrüttungen, allernädigst zu verschonen, und dabey 1.) zu consideriren, daß gleichwohl ein Unterschied zwischen Freundes und Feindes Vöckern zu machen seye, und daß jene ihre gewisse Monat Sold aus den schweren und in etlichen Crayssen dem der Cron Schweden gewilligtem Quantum der 5. Millionen Rthlr. nicht ungleich gefallenem Contributionen jährlich empfangen, diese aber öfters bekennet haben, wie noch, daß sie mit den Ständen des Reiches in keiner Feindschafft begriffen seyen. Und weils 2.) ohnerachtet man a parte der Stände sich keinem kriegenden Theil zu einiger Militiæ Satisfactione schuldig erkennet, Ihrer Kayserlichen Majestät Plenipotentiarii die quæstion an? in Projecto Instrumenti Pacis, ohngehört der Stände des Reichs, resolviret, und dieselbe gleichsam inscios zu solcher Schwedischen Miliz Satisfaction gezogen, jetzterwehnte Satisfaction aber auf das ganze Reich gerichtet, und die Stände dazu verbündlich gemacht haben; Und man dahero auf Seiten der Stände neben den 7. auch übrige beyde den Oesterreichischen und Bayerischen Crayß zu solcher Satisfaction zu ziehen, und den Reichs-Ständen den disfalls aufgebürdeten Last etwas zu erleichtern, wohl Ursach hätte:

So lässet man es gleichwohl, und damit Ihre Kayserliche Majestät abzunehmen haben, daß durch die Stände Dero Interesse auch disfalls beobachtet werde, bey der einmahl gefassten, und den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien in Ueberlassung des Oesterreichischen Crayßes mit gewisser Maas eröffneten Erklärung bewenden, der allerunterthänigsten Hoffnung, Ihre Kayserliche Majestät werden sich nicht allein bey so bewandten Sachen mit solcher Assignation contentiren, sondern die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern zu einem gleichmäßigen disponiren, consequenter das Absehen disfalls auf Conservation des Reichs stellen: darum dann Ihre Kayserliche Majestät des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten allerunterthänigst bitten, und Dero hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien angenehmen Dienst zu erweisen, stets willig und gestiffen verbleiben. Dñadrück den 26. Julii Anno 1648.

§. V.

Über der Kayserlichen Gegen-Project des §. Tan-

Die Kayserliche Gesandten aber bey fernerm Nachdencken, nicht zufriedent wolten mit dem vorangezogenen Schwedischen Project des §. Tandem omnes &c.

seyn, und liesen dahero am 6. Julii, Nachmittag die Reichs-Deputirten zu sich erdem omnes &c. wird von den Ständen deliberirt.

1648.
Julius.